KANTON LUZERN

Kantonsrat

KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 12. September 2022
Kantonsratspräsident Born Rolf

B 110 Umsetzung Inkassohilfeverordnung; Entwurf Änderung Sozialhilfegesetz / Gesundheits- und Sozialdepartement

1. Beratung

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht Kommissionspräsident Jim Wolanin.

Maurus Zeier: Die GASK hat die Botschaft B 110 an ihrer Sitzung vom 4. Juli 2022 erstmals beraten. Am 1. Januar 2022 ist die Bundesverordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen in Kraft getreten. Die Umsetzung der Inkassohilfeverordnung in unserem Kanton erfordert eine Änderung des Sozialhilfegesetzes und der Sozialhilfeverordnung. Die genannte eidgenössische Verordnung regelt die vom Gemeinwesen zu leistende Hilfe bei der Durchsetzung familienrechtlicher Unterhaltsansprüche, wenn die Unterhaltspflicht von der verpflichteten Person nicht erfüllt wird. Die Zuständigkeit im Bereich der Alimentenhilfen soll auch weiterhin bei den Einwohnergemeinden bleiben. Die Alimentenhilfen müssen von einer Fachstelle erbracht werden. Die Anforderungen an die Fachstelle konkretisiert der Regierungsrat auf Verordnungsstufe. Die Kommission trat in der Beratung einstimmig auf das Geschäft ein und hat der Botschaft zugestimmt. Die Kommission stellt Ihnen keine Anträge. Zu einzelnen Anträgen äussere ich mich im Rahmen der Beratung. Ich bedanke mich im Namen der Kommission bei Regierungsrat Guido Graf und dem ganzen Team für die Ausarbeitung und auch bei der Kommission für die gute Beratung sowie beim Sekretär Tobias König für die Begleitung und die Protokollführung.

Für die Mitte-Fraktion spricht Gerda Jung.

Gerda Jung: Die Umsetzung der Inkassohilfeverordnung mit dem Entwurf der Änderung der Sozialhilfeverordnung erfolgt aus der Vorgabe der Revision auf Bundesebene. Die Mitte begrüsst es, dass die Organisation der Inkassostelle eine Aufgabe der Kantone bleibt, und findet es richtig, dass Anforderungen inhaltlich und fachlich bei der Inkassostelle gestellt werden. Da die Gemeinden weiterhin für die Inkassohilfe zuständig sind, jedoch komplexere Anforderungen an die Fachlichkeit gefordert sind, wird die Änderung im Sozialhilfegesetz auch Auswirkungen haben für die Gemeinden. Die Auswirkungen auf die Gemeinden sind sehr unterschiedlich, je nachdem wie die Gemeinden bisher organisiert waren. Aufgrund der geringen Fallzahlen im Bereich der Alimentenhilfen und der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe sind verschiedenste kleinere Gemeinden gefordert, die Organisation und fachliche Begleitung im Bereich der Inkassohilfe neu zu organisieren und an zentrale Institutionen zu delegieren. Schlussendlich wird eine solche Neuausrichtung den Klienten und den Gemeinden zugutekommen. Alimenten (auch im internationalen Gefilde) werden kompetent eingefordert, und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe bekommen ihren Anspruch rechtens. In der Umsetzung der Änderung des Sozialhilfegesetzes und der

Sozialhilfeverordnung ist der Zeitpunkt der Umsetzung zu beachten, denn oft liegt die Kompetenz für die Ausführung bei der Sozialvorsteherin oder beim Sozialvorsteher, die oder der während einer Legislatur amtet. Wir treten auf die Botschaft ein und unterstützen diese, so wie sie vorliegt, und werden die Anträge von Jasmin Ursprung dementsprechend ablehnen.

Für die SVP-Fraktion spricht Jasmin Ursprung.

Jasmin Ursprung: Wir begrüssen es, dass die Alimentenhilfe weiterhin in der Zuständigkeit der Gemeinde bleiben soll. Die Zentralisierung der internationalen Alimentenhilfe befürworten wir. Da es sehr wenig Fälle gibt, muss somit nicht überall Know-how aufgebaut werden, und es können somit Kosten gespart werden. Wir finden es gut, dass die Inkassohilfe für weitere familienrechtliche Ansprüche sowie die Oberaufsicht des Gesundheits- und Sozialdepartementes (GSD) in der Botschaft nicht mehr berücksichtigt wurden. Da es sich beim erweiterten Koordinationsauftrag um die Förderung der inner- und interkantonalen Zusammenarbeit, um Information und Beratung der Gemeinden und Sozialdienste, Weiterbildungen sowie die Herausgabe von Merkblättern, Vorlagen und Musterdokumenten handelt, sind wir einverstanden. Eine Weisungsbefugnis durch Verfügungen hätten wir abgelehnt. Nun zu den fachlichen Anforderungen an die Leistungserbringung: Mit den in der Verordnung vorgegebenen Anforderungen sind wir nicht einverstanden. Wir fordern hier eine Korrektur der Verordnung, weshalb wir eine Rückweisung der Botschaft verlangen. Verakademisierung kann nicht das Ziel sein. Müssten dann bei der Annahme der Botschaft bald auch die Bauvorstehenden Architekten oder Hochbauzeichner sein? Wollen wir unser Milizsystem so einschränken? Stand heute würden einige Sozialvorsteher und Sozialvorsteherinnen ihrer operativen Arbeit in diesem spezifischen Bereich nicht mehr nachgehen können. Diese fachlichen Anforderungen müssen bis zum 1. Januar 2024 erfüllt sein, somit könnten einige amtierende Sozialvorsteherinnen und Sozialvorsteher nicht einmal ihre operative Legislatur fertigmachen oder nachher wieder kandidieren, ohne eine Ausbildung oder noch mehr Weiterbildung zu machen. Haben diese denn so viele Fehler gemacht? Oder ist es einfach schlussendlich das Ziel, alles an Drittorganisationen auszulagern? Es kann hierbei nicht sein, dass nur Ausbildungen zählen, welche Unmengen an Geld kosten. Praxis und zielgerichtete Weiterbildungen sollten genauso zählen. Sozialvorstehende, welche zum Beispiel erst im 2021 ihr Amt angetreten haben, müssten dann zwingend eine Ausbildung machen, oder sie stellen jemanden ein, welcher im Sozialdienst über diese Ausbildungen verfügt, oder lagern diese operative Tätigkeit aus. Dies kann aus unserer Sicht nicht das Ziel sein, deshalb fordern wir den Regierungsrat mit dieser Rückweisung auf, die Verordnung zu überarbeiten. Ansonsten werden wir die Botschaft ablehnen.

Für die FDP-Fraktion spricht Helen Schurtenberger.

Helen Schurtenberger: Aufgrund der Änderung der Bundesverordnung, welche seit dem 1. Januar 2022 in Kraft ist, muss der Kanton Luzern die Verordnung der Inkassohilfe anpassen. In Arbeitsgruppe, bei der auch der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) und weitere Gemeindevertreter eingeladen waren, wurde die Inkassohilfeverordnung geprüft, und es konnten einige Anliegen eingebracht werden. Man kam zum Schluss, dass die Zuständigkeit der Inkassohilfe weiterhin bei den Gemeinden bleibt. Es ist richtig, dass Anforderungen an die Fachlichkeit der Inkassostelle gestellt werden, weil die Komplexität schwierig ist und eine Gleichbehandlung innerhalb des Kantons gewährleistet sein soll. Da die Gemeinden weiterhin für das Alimenteninkasso zuständig sind, bleibt die nötige Flexibilität und die Nähe zu den Klientinnen und Klienten bestehen. Die Auswirkungen auf die Gemeinden sind sehr unterschiedlich, je nachdem wie die Gemeinden bisher organisiert waren. Das Inkassowesen, vor allem das internationale Inkasso, ist sehr komplex. Aus diesem Grund macht es Sinn, dass dieses professionalisiert und beim internationalen Inkasso der Lead vom Kanton übernommen wird wird. In die gleiche Botschaft wurde aber auch eine Verschärfung der Anforderungen an die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe verpackt. Die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe haben mit dem Alimentenwesen nicht viel oder überhaupt nichts zu tun. Nicht jede Person, die Alimentenbevorschussung

oder das Alimenteninkasso in Anspruch nehmen muss, benötigt auch wirtschaftliche oder persönliche Sozialhilfe. Es sind zwei völlig voneinander getrennte Fachgebiete, und so sollen sie auch einzeln geregelt werden. Gemäss Verordnung sollen die ganzen Neuerungen bereits per 1. Januar 2023 eingeführt werden. Betreffend Inkassohilfe können wir dies vollumfänglich befürworten. Betreffend persönlicher und wirtschaftlicher Sozialhilfe möchten wir anmerken, dass es Sozialvorsteher gibt, die operativ und strategisch tätig sind, also die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe selber erledigen. Dies ist ein Teil ihres Gemeinderatspensums. Die Gemeinderatslegislatur dauert noch bis am 31. August 2024. Eine Einführung der Verschärfungen betreffend Ausbildung und Amtsdauer könnte somit erst ab 1. September 2024 erfolgen. Am sinnvollsten wäre der 1. Januar 2025, dann hätten nämlich alle genügend Zeit, auch die Sozialberatungszentren und die Zensos, die wahrscheinlich ihre Pensen erhöhen müssen, da sie Angebote übernehmen müssen. Wir möchten, dass die Regierung den Termin bezüglich der Umsetzung neu überdenkt und nicht während einer laufenden Legislatur die Spielregeln ändert. Zudem weisen wir auf den Fachkräftemangel hin, der auch in diesem Bereich besteht. Wie bereits erwähnt sieht die FDP der Inkassohilfeverordnung positiv entgegen, sie tritt auf die Botschaft ein und stimmt ihr zu. Den Antrag der SVP betreffend Rückweisung lehnen wir ab.

Für die SP-Fraktion spricht Pia Engler.

Pia Engler: Gemäss Schätzungen der Caritas Schweiz kommen rund ein Fünftel ihrer Unterhaltspflicht nicht nach, zudem ist die Gruppe der Alleinerziehenden mit 25 Prozent überdurchschnittlich von Armut betroffen. Der Alimentenhilfe kommt unter dieser Betrachtung eine sehr wichtige Bedeutung zu, und darum kann eine verbesserte Fachlichkeit der Alimentenhilfe nur in aller Interesse sein. Die SP unterstützt die vorliegende Teilrevision, sie tritt auf die Botschaft ein und nimmt diese an. Es fehlt heute an der einheitlichen Ausgestaltung der Alimentenhilfe im Kanton. Die SP begrüsst und befürworten die Entwicklung der Professionalisierung, welche mit der Revision und Umsetzung der Anpassungen vorwärtsgetrieben wird. Dass bei der Umfrage im Zuge der Revision bereits viele Gemeinden mitgeteilt haben, dass sie die Aufgaben bereits heute an Fachdienste delegiert haben, zeigt, dass die Entwicklung in die richtige Richtung geht. Wir unterstützen es, dass die Zuständigkeit der Alimentenhilfe weiterhin bei den Gemeinden bleibt und ihnen eine organisatorische Flexibilität eingeräumt wird unter der Bedingung, dass die Vorgaben für die Fachlichkeit erfüllt und kontrolliert werden. Wir hätten die Rolle der Oberaufsicht durch den Kanton der Rolle als Koordinator vorgezogen. Wir glauben, dass man damit dem Ziel der Vereinheitlichung der Alimentenhilfe schneller näherkommen würde. Die SP hat schon in der Vernehmlassung festgehalten, dass wir die Vorgabe von Mengengerüsten befürworten. Nur mit einem gewissen Durchlauf an Fällen können die notwendigen Erfahrungen gemacht und ein fundiertes fachliches und methodisches Wissen aufgebaut werden. Fachlich kompetent geführte Dossiers führen dazu, dass sich die Fallkosten reduzieren können, weil unterstützte Personen allenfalls früher abgelöst werden oder das Inkasso die Leistungen des Schuldners konsequenter einfordert. Das ist aber nur der Fall, wenn das Mengengerüst eine Maximalgrösse in der Fallführung kennt. Überlastete Dienste sind nicht mehr effizient, und dies führt unter anderem dazu, dass Fälle nicht rechtzeitig abgelöst werden können. Das wirkt sich wirtschaftlich negativ aus. Die Übertragung der Organisation der internationalen Inkassohilfe an den Kanton ist unbestritten. Somit sollen die heute 130 internationalen Fälle zukünftig über eine Fachstelle laufen. Somit wird spezifisches fachliches Know-how gebündelt und zentral vorhanden sein. Die paritätische Finanzierung von Gemeinden und Kanton ist aus unsere Sicht sinnvoll und gerecht. Es handelt sich bei den Vorgaben an die Fachlichkeit mitnichten um eine Verakademisierung, wie es Jasmin Ursprung erklärt hat. Man muss anerkennen, dass das Inkassowesen eine komplexe Aufgabe ist und fachliches Know-how voraussetzt. Ja, es wurden Fehler gemacht und die Aufgaben nicht genügend umgesetzt, darum hat der Bund wohl auch reagiert und forciert die einheitliche Ausgestaltung. Wir lehnen den Antrag der SVP ab. Die SP unterstützt das Bestreben, dass mit einer wirksamen und einheitlichen Inkassohilfe in der Schweiz die Unterhaltspflichtigen zukünftig konsequenter in die Pflicht genommen werden sollen, damit sie sich ihrer

Unterhaltspflicht nicht entziehen können und es mehr Klarheit und Rechtssicherheit für all diejenigen gibt, die zwar Anrecht auf Unterhaltszahlungen haben, aber diese nicht erhalten.

Für die G/JG-Fraktion spricht Hannes Koch.

Hannes Koch: Die G/JG-Fraktion ist für Eintreten und Annahme der Botschaft über die Umsetzung der Inkassohilfeverordnung. Wir begrüssen es, dass der Kanton eine Fachstelle Alimentenhilfe zu bezeichnen hat. Weiter begrüssen wir die Regionalisierung der Alimentenhilfe. Die Praxis zeigt bereits, dass sich verschiedene Gemeinden zusammengeschlossen und Zentren erstellt haben. Wir erachten es als richtig, dass das internationale Alimenteninkasso durch den Kanton bearbeitet werden soll. Dass der Kanton zuständig wird, die gesetzlich geforderte Fachlichkeit sachlich und inhaltlich zu erreichen, begrüssen wir. Es geht nicht um eine Akademisierung, wie es die SVP behauptet, sondern darum, die Qualität hochzuhalten. Die Umsetzung ist möglich, und wir lehnen den Antrag der SVP ab. Wie schon gesagt, ist die G/JG-Fraktion für Eintreten und Annahme der vorliegenden Botschaft.

Für die GLP-Fraktion spricht Claudia Huser.

Claudia Huser: Die GLP steht hinter der Vorlage. Wir hätten den Gemeinden auch weiterhin das Alimenteninkasso in grenzüberschreitenden Fällen zugetraut, unsere Gemeinden können das, und wenn nicht, könnten sie sich selbst zusammenschliessen. Die Mehrheit wollte das nicht, und wir akzeptieren diesen Mehrheitsentscheid. Dass wir bei dieser Anpassung die Chance nutzen, Abläufe zu hinterfragen und auch Qualitätsfragen zu stellen, ist richtig. Aus Sicht der GLP wäre jetzt die Chance dagewesen, die vorgesehene Oberaufsicht des GSD über die Aufsichtstätigkeit des Gemeinderates umzusetzen, denn eine Oberaufsicht wäre eine Qualitätssicherung. Auch das wollte man nicht, das hat die Vernehmlassung gezeigt. Umso wichtiger ist für uns eine einheitliche Rechtsanwendung im ganzen Kanton im Bereich der Sozialhilfe. Was im Vorfeld zu Diskussionen und auch zu einem Vorstoss von meiner Seite geführt hat, war die plötzliche Forderung nach einem Mindestpensum. Wir sind nun froh, dass dieses Thema vom Tisch ist. Qualitätssicherung ist wichtig, es ist aber falsch, diese über ein Mindestpensum erreichen zu wollen. Die GLP ist nicht der Meinung, dass wir unnötig unsere Verwaltungen aufblasen und unnötig die Gemeindeverwaltungen belasten müssen. Weil es sich bei der Sozialhilfe – wozu auch die Alimentenhilfen gehören – um kantonales Recht handelt, sollten wo immer möglich Weisungen und Formulare auch vom Kanton erlassen werden. Wichtig ist auch, dass es nie dazu kommen dar, dass eine Kostenbeteiligung an Leistungen von Kindern erlaubt wird, dass also Kosten auf Kinder überwälzt werden können. Wir schätzen sehr, dass diese Präzisierung in der definitiven Botschaft vorhanden ist. Die vorliegende Botschaft ist somit aus Sicht der GLP eine Verbesserung, wir unterstützen sie klar, weshalb wir darauf eintreten und zustimmen.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf.

Guido Graf: Auch hier möchte ich mich zuerst bei den Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprechern für ihre Eingangsvoten bedanken. Ich danke auch der GASK unter der Leitung von Maurus Zeier für diese Vorbereitungsarbeiten, welche in der Kommission geleistet wurden. Ich nehme positiv zur Kenntnis, dass es gar keine grossen Differenzen gibt. Die Umsetzung der Inkassohilfeverordnung ist Vorgabe des Bundes, das wollen und müssen wir machen. Die Gemeinden lehnen eine kommunale Zuständigkeit für das internationale Alimenteninkasso ab. Man ist als Regierungsrat sehr gut beraten, wenn man auf die Gemeinden hört. Es stimmt zudem, dass das Umsetzungsdatum klug und vernünftig sein muss. Wir nehmen dies noch einmal zurück und besprechen das in der GASK in der 2. Beratung. Ich denke, da finden wir miteinander einen Weg. Ich bitte Sie im Namen der Regierung, auf diese Botschaft einzutreten und den Gesetzesänderungen so zuzustimmen.

Der Rat tritt auf die Vorlage ein.

Antrag Ursprung Jasmin: Rückweisung.

Maurus Zeier: Dieser Antrag lag der Kommission nicht vor.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf.

Guido Graf: Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen, vor allem aufgrund meines

Eintretensvotums. Verordnungen liegen in der Kompetenz der Regierung, aber wir sind so vernünftig, dass wir kluge Sachen mitnehmen. Das weitere Gesetz ist Sache der Gesetzgeber, also von Ihnen. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag mit 79 zu 16 Stimmen ab.

Antrag Ursprung Jasmin: Ablehnung.

Der Rat lehnt den Antrag mit 80 zu 17 Stimmen ab.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Sozialhilfegesetzes, wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 80 zu 17 Stimmen zu.